

Synopse zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth

Bestattungs- und Friedhofssatzung alt	Bestattungs- und Friedhofssatzung neu	Begründung
§ 3 Friedhofswidmung	§ 3 Friedhofswidmung, Schließung und Entwidmung	
§ 3 Abs. 1: Auf dem städtischen Friedhof an der Erlanger Straße werden Verstorbene bestattet, ...	§ 3 Abs. 1: Auf den städtischen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet, ...	Die Satzung gilt für alle Fürther Friedhöfe, siehe auch folgenden Punkt.
Bisheriger Wortlaut des § 3 Abs. 2 entfällt.		Auf den Friedhöfen Stadeln und Vach können auch Bürger außerhalb dieser Ortsteile beigesetzt werden.
Bisheriger Wortlaut des § 3 Abs. 3 wird zu Abs. 2.		
	§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.	Mit dieser Bestimmung, die aus der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages stammt, soll die Möglichkeit künftiger Flächenreduzierung geschaffen werden, da der Trend immer mehr zu Urnenbestattungen und Alternativbestattungen geht und als Folge ein Leerstand bei den Grabflächen eintreten kann.
	In § 6 Abs. 2 werden folgende Ziffern ergänzt: 13. Abstellen von Fahrzeugen im Friedhofsgelände, 14. Betteln und Hausieren	Mit diesen Bestimmungen besteht Handhabe gegen das Abstellen von Firmenfahrzeugen im Friedhofsgelände über Nacht sowie das Auftreten von Bettlerbanden.
	In § 6 Abs. 4 wird der Begriff „Leichenhalle“ ersetzt durch den Begriff „Aufbahnhalle“	Redaktionelle Änderung

Bestattungs- und Friedhofsatzung alt	Bestattungs- und Friedhofsatzung neu	Begründung
§ 6 Abs. 5: Öffentliche Totengedenkfeiern können nur abgehalten werden, wenn die Bestattungsabteilung des Standesamts sie genehmigt.	§ 6 Abs. 5: Öffentliche Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Bestattungsabteilung des Standesamtes; sie sind spätestens einen Monat vorher anzumelden.	Redaktionelle Änderung. Betrifft z. B. Johannisfeier (23.06.), Allerheiligen (01.11.).
§ 7 Abs. 3 Satz 2: Abräum-, Verpackungs- und Transportmaterial ist aus dem Friedhof zu entfernen.	§ 7 Abs. 3 Satz 2: Abräum-, Verpackungs- und Transportmaterial von Gewerbetreibenden ist von diesen aus dem Friedhof zu entfernen.	Mit dieser Bestimmung werden gezielt die Gewerbetreibenden mit in die Pflicht genommen, diese Art von Abfall selbst zu entsorgen. Damit kann die Restmüllmenge auf dem Friedhof reduziert werden und damit auch die Entsorgungskosten.
§ 8 Abs. 2 Satz 2: Zuzulassen sind... und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen.	§ 8 Abs. 2 Satz 2: Zuzulassen sind... und eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung vorlegen oder nachweisen.	Konkretisierung der Versicherungspflicht.
§ 8 Abs. 5 Satz 3: Auf Rasenflächen ... das Lagern von Geräten, Werkzeugen und Materialien verboten.	§ 8 Abs. 5 Satz 3: Auf Rasenflächen ... das Lagern von Geräten, Werkzeugen und Materialien aller Art (z.B. Grabsteine, -platten oder -einfassungen) verboten.	Konkretisierung des Ablagerungsverbot aus haftungsrechtlichen Gründen.
§ 10 Särge	§ 10 Särge und Urnen	
	§ 10 Abs. 3 (neu): Bei Bestattungen dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln verwendet werden. Bei Erdbestattungen von Urnen müssen, sofern Überurnen verwendet werden, diese aus schadstofffreien und verrottbaren Materialien bestehen.	Hiermit wird dem gestiegenen Umweltbewusstsein Rechnung getragen. Boden und Grundwasser sollen nicht oder nur gering belastet werden. Ein einheitliches Vorgehen in der Städteachse Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach ist abgesprochen.

Bestattungs- und Friedhofsatzung alt	Bestattungs- und Friedhofsatzung neu	Begründung
§ 11 Benutzung der Leichenhallen	§ 11 Benutzung der Aufbahnhallen	Redaktionelle Änderung
§ 11 Abs. 2 Satz 1: Die städtischen Leichenhallen dürfen nur betreten werden, wenn Friedhofspersonal anwesend ist.	§ 11 Abs. 2 Satz 1: Die städtischen Aufbahnhallen dürfen nur betreten werden, wenn Friedhofspersonal anwesend ist oder ein Mitarbeiter zugelassener Bestattungsbetriebe, welche über einen Zugangsschlüssel verfügen, anwesend ist.	Durch die Inbetriebnahme des kleinen Abschiedssaales in der Aufbahnhalle besteht künftig die Möglichkeit, dass zugelassene Bestattungsunternehmen die Abschiednahme außerhalb der üblichen Bestattungszeiten eigenständig organisieren.
§ 12 Abs. 2 Satz 3: Leichen, ... werden nach der Feier dem Bestatter zur Überführung übergeben.	§ 12 Abs. 2 Satz 3: Leichen, ... werden nach der Feier dem Bestatter zur unverzöglichen Überführung übergeben.	Mit dieser Bestimmung soll die Zwischenlagerung von Leichen verhindert werden (vgl. §11 Ziffer 3 BestV).
Bisheriger Wortlaut des § 13 Abs. 2 wird zu Abs. 3.		
	§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Urnen müssen unverzüglich, spätestens aber zwei Monate nach der Einäscherung beige- setzt werden. Ist diese Frist abgelaufen, kann die Friedhofsverwaltung die Urnenbeisetzung in aller Stille vornehmen.	Mit dieser Bestimmung soll eine zeitgerechte Urnenbeisetzung gewährleistet sowie die Aufbewahrungsproblematik der Urnen entschärft werden.
Bisheriger Wortlaut des § 17 Abs. 3 Ziffer 6 wird zu Ziffer 7.	§ 17 Abs. 3 Ziffer 6 erhält folgende Fassung: Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen- und Erdbestattungen (§ 19 a und § 22 Abs. 5)	Es werden erstmals auch historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen angeboten.
§ 18 Abs. 1 Satz 2: Je Grabplatz können ... und zusätzlich bis zu vier Urnen beige- setzt werden.	§ 18 Abs. 1 Satz 2: Je Grabplatz können ... und zusätzlich bis zu zwei Urnen beige- setzt werden.	Mit der Reduzierung der Urnenbeisetzungen in einer Grabstätte soll der Neuwert von Grabstätten gesteigert werden.

Bestattungs- und Friedhofssetzung alt	Bestattungs- und Friedhofssetzung neu	Begründung
	<p>§ 19 a Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen (Särge) (1) Die historischen Grabanlagen für Erdbestattungen sind Bestattungsplätze, deren besonderes Merkmal die Ausstattung mit denkmalgeschützten Grabsteinen darstellt. Es wird das Nutzungsrecht für einen einstelligen Grabplatz vergeben. (2) Die historischen Grabanlagen werden von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt.</p>	<p>Nach dem Erfolg der historischen Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen wird nun diese für die Nutzungsberechtigten pflegefreie Bestattungsmöglichkeit auch für Erdbestattungen (Särge) angeboten. Die Einfügung als § 19 a (statt fortlaufend § 20) erfolgt, da sonst sämtliche anderen Bestimmungen eine neue Nummerierung erhalten würden und dies den damit verbundenen Verwaltungsmehraufwand nicht rechtfertigt.</p>
§ 21	<p>Es wird folgender Satz 3 in § 21 neu eingefügt: Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.</p>	<p>Die sterblichen Überreste sind von der Menge her so gering (unter 500g!), dass schon aus praktischen Gründen keine Umbettung möglich ist.</p>
	<p>In § 22 Abs. 4 Buchstabe a entfällt Satz 1.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
§ 22 Abs. 5 Historische Urnengrabanlagen	§ 22 Abs. 5 Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen	<p>Redaktionelle Änderung</p>
§ 22 Abs. 5 Buchstabe c) In historischen Urnengrabanlagen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Ihre Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.	§ 22 Abs. 5 Buchstabe c) Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.	<p>Redaktionelle Änderung</p>
In § 23 werden die bisherigen Absätze 1 und 2 zu den Absätzen 2 und 3.	§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Grüfte sind nur dann zulässig, wenn dafür spezielle verfügbare Freiflächen zur Verfügung stehen.	<p>Mit dieser Regelung soll die Konzentration der Grüfte auf bestimmte Teilbereiche des Friedhofs gewährleistet sein.</p>
§ 24 Ehrengräber und Grabstätten für Kriegs- und Katastrophenopfer	§ 24 Ehrengrabstätten	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Bestattungs- und Friedhofsatzung alt	Bestattungs- und Friedhofsatzung neu	Begründung
	In § 24 Satz 1 wird der Begriff „Ehrengräber“ durch den Begriff „Ehrengrabstätten“ ersetzt.	Redaktionelle Änderung
§ 28 Abs. 2: Der Berechtigte hat die Verzichtserklärung bei der Bestattungsabteilung ...	§ 28 Abs. 2: Der Berechtigte hat die Verzichtserklärung gegenüber der Bestattungsabteilung ...	Redaktionelle Änderung
§ 31 Abs. 2 Satz 3: Dem Antrag ist ein zeichnerischer Entwurf (zweifach, Maßstab 1:10) beizugeben, aus dem alle wesentlichen Einzelheiten, insbesondere Material- und Bearbeitungsart, Grundriss, Schnitt, Vorder-, Seiten- und soweit erforderlich auch Rückenansicht, Schriftornamente und Symbole in Größe, Form und Farbe sowie die vorgesehene Fundamentierung hervorgehen müssen.	§ 31 Abs. 2 Sätze 3 und 4: ³ Dem Antrag ist ein zeichnerischer Entwurf (zweifach, Maßstab 1:10) beizugeben, aus dem neben der Angabe des Materials, Inhalts, der Form und Anordnung auch die sicherheitsrelevanten Daten hervorgehen. ⁴ So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maßen und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung im Formblatt mit eingetragen sein.	Diese Bestimmung dient der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht beim Aufstellen von Grabmalen.
In § 31 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zu den Absätzen 4 und 5.		
	§ 31 Abs. 3 (neu): Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen auf dem Formblatt benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft und können somit ihre Zulassung für die städtischen Friedhöfe verlieren.	Diese Regelung dient der Einhaltung der baulichen Vorgaben zur Vermeidung von Unfällen.

Bestattungs- und Friedhofs-satzung alt	Bestattungs- und Fried-hofs-satzung neu	Begründung
<p>§ 32 Abs. 3 Satz 2: Die Überprüfung wird nach den aktuellen Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks durchgeführt.</p>	<p>§ 32 Abs. 3 Satz 2: Die Überprüfung wird nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein-, und Holzbildhauerhandwerks (Stand April 2007) durchgeführt.</p>	<p>Konkretisierung der bei der Gewerbeausübung zu berücksichtigenden Vorschriften.</p>
<p>§ 33 Abs. 1 Satz 2: Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p>	<p>§ 33 Abs. 1 Satz 2: Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde entfernt werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 33 Abs. 3 Satz 1: Unterlässt der Verpflichtete ... auf Kosten des Verpflichteten geräumt werden.</p>	<p>§§ 33 Abs. 3 Satz 1: Unterlässt der Verpflichtete ... auf Kosten des Verpflichteten geräumt und entsorgt werden.</p>	<p>Konkretisierung der Kosten</p>